

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Produkte und Dienstleistungen von Nanosurf AG

(Ausgabe 1, November 2010 / Dokument: AGB Nanosurf AG für Produkte Deutsch)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Waren und sinngemäss auch für die Erbringung von Leistungen, die der Nanosurf AG (nachfolgend "Nanosurf") vergeben werden.
- 1.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen von Nanosurf ergeben sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung von Nanosurf an den Auftraggeber. Sie sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt und beschrieben. Nanosurf ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Nanosurf behält sich ausdrücklich Änderungen vor.

4 Vertrag, Bearbeitungszeit

- 4.1 Ein Vertrag über einen Auftrag ist mit der mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung (Bestellung) abgeschlossen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Termine und Bedingungen gemäss der anschliessenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch Nanosurf.
- 4.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Nanosurf ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 4.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5 Lieferfrist / Ausführungsfrist

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, beruhen alle Angaben über die Ausführungsfristen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

5.2 Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die Nanosurf für die Ausführung des Auftrags benötigt, Nanosurf nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Auftraggeber nachträglich abändert oder

- wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Zahlungspflichten gemäss Ziff. 7 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt, oder

- bei Umständen höherer Gewalt, die Nanosurf nicht zu vertreten hat, beispielsweise bei Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.

5.3 Falls während der Auftragsbearbeitung erkennbar werden sollte, dass eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist aller Voraussicht nach überschritten wird, verpflichtet sich Nanosurf dem Auftraggeber diese Umstände und deren Gründe frühzeitig mitzuteilen. Das Projekt wird schnellstmöglich und ohne Zusatzkosten abgeschlossen.

5.4 Wird eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten aus Gründen, die allein Nanosurf zu vertreten hat, kann der Auftraggeber, soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine angemessene Verzugsentschädigung von 0.5% pro vollendete Woche verlangen. Die Verzugsentschädigung kann maximal 5% betragen. Der Prozentwert der Entschädigung berechnet sich vom Preis der Arbeiten von Nanosurf für den Teil des Auftrags, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig abgeliefert werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

5.5 Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile der geschuldeten Arbeiten gemäss Auftrag fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, das abgelieferte Arbeitsergebnis aber bestimmungsgemäss gebraucht werden kann.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Zahlungen werden nach dem im Vertrag bestimmten Zahlungsplan fällig. Falls kein Zahlungsplan definiert ist, gilt die Fälligkeit, die auf der Rechnung vermerkt ist. Die Zahlungen sind Nanosurf vom Auftraggeber ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) am Sitz von Nanosurf zu leisten. Erfüllungsort für Zahlungen durch den Auftraggeber ist der Sitz von Nanosurf.

6.2 Der Auftraggeber darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Nanosurf nicht anerkannte Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn der Auftrag aus Gründen, die Nanosurf nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.

6.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen berechnet zu einem Zinssatz, der sich nach den am Domizil des Auftraggebers üblichen Zinsverhältnissen richtet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

7 Gewährleistung, Haftung

- 7.1 Als Lieferant von Produkten ist Nanosurf nur haftbar für Produktmängel, sofern diese ursächlich durch Nanosurf verursacht wurden.
- 7.2 Für Schäden an auftragsbezogenen Gegenständen oder sonstigen Sachen, die Nanosurf übergeben wurden, haftet Nanosurf nur soweit solche Schäden von ihr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.
- 7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, Nanosurf alle Leistungsansprüche und Anforderungen an Produkte während der Offertphase mitzuteilen. Nanosurf kann nicht haftbar gemacht werden für Produktfehler, die durch unklare oder unvollständige Beschreibung der Anforderungen oder durch Ausführen besonderer Wünsche des Auftraggebers entstanden sind.
- 7.4 Da der Auftraggeber die vollständige Kontrolle hat über die Situationen in denen diese Produkte bestellt und verwertet werden, deren Anwendungen, Bedingungen und Umfeld er kennt, übernimmt er die Haftung für das Produkt in dieser Anwendung.
- 7.5 Mit dem Versand bzw. der Übergabe der Lieferung gehen Nutzen und Gefahr auf den Auftraggeber über. Das Versandrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers oder des Lieferanten.
- 7.6 Generell sind sämtliche Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der gelieferten Produkte, insbesondere auch die Geltendmachung indirekter Schäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder der Ersatz von Schäden anderer Art, sowie Schäden aus Haftung Dritter, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 7.7 Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

8 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 8.1 Gerichtsstand für Auftraggeber und für Nanosurf ist der Sitz von Nanosurf. Nanosurf ist allerdings berechtigt, den Kunden an dessen Firmensitz zu verklagen.
- 8.2 Der Vertrag unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des CISG-Übereinkommens (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, vom 11. April 1980).

9 Teilunwirksamkeit

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht tangiert. Die Vertragsparteien haben gemeinsam die unwirksamen Bestimmungen innert nützlicher Frist durch neue zu ersetzen. Im Falle von Vertragslücken gilt die gleiche Vorgehensweise.